

Eigenes Konto bei öffentlichen Arbeiten	1	Innergemeinschaftliche Ein- und Verkäufe	4
Medizinische Pflichtuntersuchung Drogen.....	1	Verrechnung von Steuerguthaben	5
Energiesparmassnahmen 55% übers Jahr	2	Internet Point	5
Kunden- und Lieferantenliste	2	Sonderverkäufe und Preisauszeichnung	6
Verzeichnis der Umweltfachbetriebe	3	„Stresstest“ im Betrieb	6
Baroperationen: Verdacht auf Geldwäsche !.....	3		

EIGENES KONTO BEI ÖFFENTLICHEN ARBEITEN

Um Missbrauch und Geldwäsche bei öffentlichen Aufträgen vorzubeugen, hat der staatliche Gesetzgeber vorgesehen, dass alle Finanztransaktionen Verträge mit öffentlichen Körperschaften auf eigene Kontokorrentkontos für öffentliche Aufträge registriert werden müssen. Über dieses Konto dürfen ausschließlich Finanztransaktionen mit den genannten Körperschaften abgewickelt werden.

Zu diesem Zwecke müssen die betroffenen Firmen der Vergabestelle innerhalb von 7 Tagen nach Eröffnung des Kontos oder, bei bereits bestehenden Konten, innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Bestimmung als Kontokorrentkontos für öffentliche Aufträge, folgendes mitteilen:

- die Eckdaten des Kontokorrentkontos für öffentliche Aufträge,
- die Personalien und die Steuernummer der Personen, welche die Kontobevollmächtigung haben,
- jede Änderung der übermittelten Daten.

Im Falle von mehrfachen Vertragsverhältnissen zwischen der Firma als Lieferant und ein und der selben Körperschaft ist eine einzige Mitteilung ausreichend. In dieser Mitteilung muss der Lieferant nicht nur die Eckdaten des Kontokorrentkontos anführen, sondern auch die Absicht erklären, dieses Konto für alle gegenwärtigen und zukünftigen vermögensrechtliche Verhältnisse mit der Körperschaft zu verwenden.

Achtung, in den Werkverträgen mit der öffentlichen Hand ist immer die Klausel bezüglich der Nachverfolgbarkeit der Zahlungen einzubauen. Das genannte Gesetz sieht nämlich vor, dass jeder Werkvertrag einen Identifizierungskodes (CIG) erhält und folgenden Passus enthält:

„Pflichten des Auftragnehmers über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse

- 1. Der Auftragnehmer () übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136, in geltender Fassung.*
- 2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vergabestelle und dem Regierungskommissär in der Provinz Bozen umgehend die Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verfolgbarkeit der Geldflüsse seines jeweiligen Vertragspartners (Unterauftragnehmer/Untervertragspartner) mitzuteilen.“*

Für alle Unternehmerwerkverträge öffentliche Arbeiten betreffend und abgeschlossen nach dem 07/09/2010 sind diese Bestimmungen anwendbar.

MEDIZINISCHE PFLICHTUNTERSUCHUNG DROGEN

Die Landesregierung hat die Richtlinien in Bezug auf die medizinische Pflichtuntersuchung vom Betriebsarzt zum Ausschluss einer Drogenabhängigkeit für Mitarbeiter erlassen, die an ihrem Arbeitsplatz Tätigkeiten ausüben, welche besondere Risiken für Sicherheit, Unversehrtheit und Gesundheit Dritter mit sich bringen.

Diese Untersuchungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit, in einem Zeitabstand von höchstens zwei Jahren, aufgrund eines begründeten Verdachts, nach einem Unfall oder nach Wiederaufnahme der risikobehafteten Tätigkeit nach Suspendierung wegen vorheriger positiver Ergebnisse erfolgen.

Diese Bestimmungen treten mit 21/01/2011 in Kraft und betreffen folgende Tätigkeiten:

- 1) Tätigkeiten, für welche ein Befähigungsnachweis für die Ausübung folgender **gefährlicher Arbeiten** vorgesehen ist:
 - a) Umgang und Verwendung von Giftgasen;
 - b) Herstellung und Verwendung von Feuerwerkskörpern und Legen und Sprengung von Minen;
 - c) technische Leitung und Steuerung von Nuklearanlagen.
- 2) Tätigkeiten betreffend **Transporttätigkeiten**:
 - a) Lenker von Fahrzeugen, für welche der Besitz des Führerscheins der Kategorie C, D, E und für welche der Berufsbefähigungsnachweis für das Lenken von Taxen oder von Mietfahrzeugen mit Fahrer vorgeschrieben ist, oder jener für das Lenken von Fahrzeugen, mit welchem gefährliche Güter auf der Straße befördert werden;
 - b) das direkt dem Zugverkehr und der Sicherheit des Bahnwesens zugeteilte Personal, welches Tätigkeiten wie Beförderung, Überprüfung des Rollmaterials, Steuerung von Sicherheitsanlagen, Bildung von Zügen, Zugbegleitung, Wartung der Infrastrukturen und Koordinierung und Aufsicht über eine oder mehrerer Sicherheitstätigkeiten ausübt;
 - c) Fährschiffpersonal auf den Schiffen des Fährbetreibers, ausgenommen sind Zimmer und Mensapersonal;
 - d) das dem Zugverkehr und der Sicherheit der Züge in Konzession und in Regierungsbeauftragung zugeteilte Personal, sowie jenes der U-Bahnen, Straßenbahnen und ähnliche Bahnen, Oberleitungsomnibuslinien, Autobuslinien, Stand- und Schwebeseilbahnen;
 - e) Fahrer, Lenker, Bahnführer, Weichensteller von anderen Fahrzeugen auf Gleisen, rollendem Material oder Hebevorrichtungen, ausgenommen die Weichensteller von Wagenhebern mit Schalttafeln am Boden und eingleisigen Wagenhebern;
 - f) Fluglotsen und Flugbegleiter;
 - g) vom italienischem Luftfahrtregister bevollmächtigtes Personal;
 - h) Wartungsprüfer von Transportmitteln zu Wasser, zu Lande und in der Luft;
 - i) Beschäftigte an der Kontrollschalttafel im Bereich Transportwesen;
 - j) Lenker von Erdbewegungs- und Warenbeförderungsmaschinen.
- 3) operative Arbeiten als Beschäftigter und Verantwortlicher in der Herstellung, der Verpackung, der Aufbewahrung, dem Transport und dem Verkauf von **Explosionsmitteln**.

ENERGIESPARMASSNAHMEN 55% ÜBERS JAHR

Wer sein Haus energetisch saniert und dabei den Steuerabzug von 55% beanspruchen will, muss eine zusätzliche Meldung an die Agentur der Einnahmen machen, sofern die Baumaßnahmen nicht im selben Steuerzeitraum begonnen und abgeschlossen worden sind.

Bei Arbeiten, welche über das Jahr gehen (z.B. mit Beginn 2010 und Fertigstellung 2011) und für welche der Steuerabsetzbetrag „55%“ für energetische Sanierungen beansprucht werden soll, ist innerhalb des 31/03/2011 und unabhängig von der effektiven Fertigstellung eine eigene Meldung an das Finanzministerium auf telematischen Weg einzureichen. In der Meldung müssen die bereits getragenen Ausgaben des Jahrs 2010 angeführt werden. Diese kann nur auf telematischen Wege erfolgen, auf Wunsch nehmen wir genannte Meldung für Sie vor. Die anderen Meldungen bei energetischen Sanierungen (Mitteilung an die ENEA innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten) bleiben von dieser Pflicht unberührt, bestehen also weiterhin.

KUNDEN- UND LIEFERANTENLISTE

Was seinerzeit dem damaligen Finanzminister Visco zum Verhängnis geworden ist, führt nun der derzeitige Minister klammheimlich wieder ein, und zwar in verschärfter Form: die Kunden- und

Lieferantenlisten haben eine wechselvolle Geschichte hinter sich; abgeschafft 1994, wieder eingeführt 2007 kommen nun wieder (siehe CONTOR INFORMIERT 05/2010) und die Freude darüber lässt sich gar nicht in Worten fassen!

Mit Verordnung vom 22. Dezember 2010 hat die Agentur der Einnahmen die Rahmenbedingungen für die Erstellung der Listen für 2010 (!) und 2011 festgelegt.

Für 2010 sind genannte Listen nur für Ein- und Verkäufe, für welche Rechnungen mit Beträgen über 25.000 EUR Steuergrundlage ausgestellt worden sind innerhalb Oktober 2011 auf telematischem Wege einzureichen.

Im Gegensatz zu den früheren Listen sind für 2011 auch Geschäftsvorfälle mit Privatpersonen anzuführen.

Die Regelung sieht für das heurige Jahr folgendermaßen aus:

1. Für Geschäftsvorfälle bis zum 30. April 2011 sind lediglich Rechnungen mit einer Steuergrundlage von EUR 3.000 und mehr anzuführen.
2. Ab dem 01. Mai 2011 sind zusätzlich zu den genannten Rechnungen (mit EUR 3.000 Steuergrundlage und mehr) auch alle Ein- und Verkäufe anzuführen, welche mit Kassenbeleg und Steuerquittung den Betrag von EUR 3.600 überschreiten.

Damit die Listen richtig erstellt werden können, muss bei den Geschäftsvorfällen mit inländischen Privatpersonen die Steuernummer erhoben werden, bei Ausländern braucht es das Geburtsdatum und den Geburtsort (Kopie Personalausweis). Bei ausländischen Firmen sind die korrekte Firmenbezeichnung und der Steuersitz zu erheben.

Eine korrekte Erhebung der anagrafischen Daten und der Steuernummern ist also sehr wichtig.

VERZEICHNIS DER UMWELTFACHBETRIEBE

Leider darf Südtirol keine eigene Regelung im Bereich Abfallentsorgung verfolgen. Damit müssen die zum Teil absurden gesamtstaatlichen Bestimmungen angewandt werden.

Wie schon in der Ausgabe 01/2010 und 03/2010 unseres Rundschreibens **CONTOR INFORMIERT** dargelegt, müssen alle Betriebe, welche im Betrieb produzierte Abfälle transportieren (z.B. zum Recyclinghof) im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein.

Das ausgefüllte Formular (verfügbar unter http://www.camcom.bz.it/de-DE/UMWELT/Verzeichnis_der_Umweltfachbetriebe/formulare.html) muss zusammen mit der Jahresgebühr von EUR 50, den Sekretariatsgebühren von EUR 10 und einer Stempelmarke von EUR 14,62 bei der Handelskammer eingereicht werden.

Nach erfolgter Prüfung des Antrages seitens der Handelskammer erhält der Betrieb ein Schreiben, die Eintragungsbestätigung abzuholen, muss aber weitere EUR 168 an Konzessionsgebühren einzahlen. In den Folgejahren sind dann immer EUR 50 an Jahresgebühr einzuzahlen. Die Eintragungsbestätigung ist als Original oder als beglaubigte Kopie immer im Fahrzeug mitzuführen, welches den Müll transportiert.

Fazit: selbst beim ordnungsgemäßen Entsorgen von Müll kann das Leben herrlich kompliziert (und teuer) sein!

BAROPERATIONEN: VERDACHT AUF GELDWÄSCHE !

Siehe auch CONTOR INFORMIERT 05/2010. Ein neuerlicher Hinweis scheint mehr als angebracht, nachdem die Geldwäschebestimmungen ohne Ausnahme anzuwenden sind.

- Die Grenze von EUR 5.000 im Bargeldverkehr gilt auch dann, wenn der Gesamtbetrag auf mehrere Teilbeträge aufgeteilt wird. Es muss immer das Geschäft in seiner Gesamtheit betrachtet werden.
- Die Grenze gilt sowohl für Inkassi als auch für Zahlungen, ebenso für Gesellschafterfinanzierungen, Gewinnausschüttungen, Privatentnahmen (!!), Zahlungen von Löhnen in bar usw.
- Zahlungen über EUR 5.000 müssen per Bank (Überweisung, Kreditkarte, nicht übertragbarer Scheck, usw.) oder per Post durchgeführt werden.
- Bargeldoperationen über den oben genannten Gesamtwert (auch wenn gestückelt, aber immer den selben Sachverhalt betreffend) müssen der Finanzbehörde gemeldet werden. Im Falle einer Unterlassung wird auch der Steuerberater (bzw. der Wirtschaftsverband) mit hohen Geldstrafen belegt.
- Der Wirtschaftsberater ist also verpflichtet eine Meldung an die Finanzbehörde zu machen, sobald er in der Buchhaltung eines Klienten eine Bargeldbewegung von mehr als 5.000 Euro entdeckt.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE EIN- UND VERKÄUFE

Wie in anderen Ländern der europäischen Union bereits üblich, fängt nun auch der italienische Fiskus an, seinen Schäfchen bei innergemeinschaftlichen Operationen genauer auf die Finger zu schauen.

Bis heute ist es grundsätzlich so, dass die Zuweisung der MwSt.-Nr. sofort zum innergemeinschaftlichen Einkauf bzw. zur innergemeinschaftlichen Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen ermächtigt. Bei der ital. MwSt.-Nr. ist lediglich das Präfix „IT“ voranzustellen, und dies stellt dann die sog. Identifikationsnummer („ID“) für die innergemeinschaftliche Operation dar.

Um (den leider häufigen) Missbrauch zu vermeiden ist vom Finanzministerium ein neues Verfahren eingeführt worden, um die MwSt-Position auch als ID-Nummer für innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe verwenden zu dürfen. Die notwendige Berechtigung erfolgt nicht mehr automatisch, sondern erst auf Antrag und nach einer entsprechenden Vorprüfung durch die Finanzverwaltung.

Bei Tätigkeitsbeginn hat die neu gegründete Firma nun sofort die Absicht zu bekunden, IG Lieferungen und IG Erwerbe durchführen zu wollen. Die MwSt-Position bleibt als ID-Nummer für 30 Tage ausgesetzt, weil in dieser Zeitspanne die Finanzverwaltung die nötige Prüfung vornimmt. Erst nach Ablauf von 30 Tagen wird die Firma stillschweigend in die MIAS-Datei (MwSt-Informationen-Austausch-System; auch VIES-Datei) aufgenommen, falls keine ausdrückliche Ablehnung zugestellt wird. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Firma berechtigt, steuerfreie IG Lieferungen und IG Erwerbe durchzuführen. In der Zwischenzeit darf die Firma nur innerstaatliche Umsätze ausführen.

Die Prüfung der ID-Nummern und deren Beibehaltung in der MIAS-Datenbank (bzw. VIES) betreffen auch die bestehenden Positionen. Hier unterscheidet man zwischen Positionen, die vor dem 31. Mai 2010 und die ab genanntem Stichtag beantragt worden sind.

1. Tätigkeitsanmeldung im Zeitraum **31. Mai 2010 – 28. Februar 2011**: Im zweiten Semester 2010 wurden innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe durchgeführt und es wurden die entsprechenden Intra- Meldungen eingereicht;
2. Tätigkeitsanmeldung **vor dem 31. Mai 2010**: Es wurden für 2009 und 2010 Intra-Meldungen für innergem. Lieferungen und IG-Erwerbe oder auch für innergemeinschaftliche Dienstleistungen eingereicht, und es wurde auf jeden Fall die MwSt-Jahreserklärung für 2009 abgegeben.

Sofern eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, bleibt die Nummer in die MIAS-Datenbank und die Firma kann ohne weiters innergemeinschaftliche einkaufen oder verkaufen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt zum 28. Februar 2011 automatisch die Streichung aus der MIAS-Datenbank.

Nachdem der Verkäufer (z.B. Mediamarkt in Innsbruck) aber beim steuerfreien innergemeinschaftlichen Verkauf verpflichtet ist, die ID-Nummer zu kontrollieren (und online die besagte Nummer nicht vorfindet, weil gestrichen), ist die Operation unter Steueraussetzung nicht möglich.

Die Streichung kann vermieden werden, wenn der Steuerpflichtige mit einem informellen Schreiben der Finanzverwaltung seine Absicht mitteilt, IG Lieferungen und IG Erwerbe durchführen zu wollen. Damit diese Absichtserklärung vor der automatischen Streichung Wirkung erlangt, muss dieses Schreiben bis zum 29. Jänner versendet werden; nach Ablauf von 30 Tagen (ab Versand des Schreibens) gilt die stillschweigende Zustimmung und die automatische Streichung aus der MIAS-Datei (innerhalb 28. Februar) findet nicht statt; dieser Steuerpflichtige kann also weiterhin IG Lieferungen und IG Erwerbe durchführen.

Das praktische Problem betrifft vorwiegend Freiberufler und Kleinunternehmen und deren etwaige innergemeinschaftlichen Erwerbe. Jeder könnte nämlich Interesse an solchen Erwerben haben. Wenn man aber erst zum gegebenen Zeitpunkt die Ermächtigung der ID-Nummer beantragen muss, ist die Gelegenheit eines günstigen Einkaufs im Ausland vielfach bereits vorbei.

Problematischer ist die Ausführung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Ohne gültige ID-Nummer darf nicht ohne MwSt fakturiert werden, und bei Nichtbeachtung wird die Verwaltungsstrafe für die nicht berechnete MwSt angewandt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass hier durch die Eintragung nicht eine rückwirkende Berichtigung erfolgt, weil die Genehmigung der ID-Nummer bzw. die Eintragung in die MIAS-Dateien nicht mit Tätigkeitsbeginn, sondern mit dem Datum nach Ablauf der Aussetzungsfrist von 30 Tagen erfolgt.

Sollten Sie also 2009 und 2010 keine Intra-Meldungen eingereicht haben, und Interesse haben, in der MIAS-Datenbank weiterhin aufzuscheinen (weil sie in Kürze im Ausland einkaufen oder ins Ausland verkaufen werden), bitten wir Sie, dies uns sofort mitzuteilen, damit wir die entsprechende Mitteilung abgeben können.

VERRECHNUNG VON STEUERGUTHABEN

Seit 1. Jänner 2011 gilt eine neue Einschränkung bei der Verrechnung von Steuerguthaben über den Zahlungsvordruck F24. Die Neuerung wurde mit der Sommergeverordnung 2010 eingeführt (Art. 31 DL Nr. 78/2010 vom 31. Mai 2010), der entsprechende Anwendungsbereich ist aber aufgrund der fehlenden amtlichen Hinweise noch unklar. Falls verfallene Steuerzahlkarten von mehr als 1.500 Euro vorliegen, ist die Verrechnung von geschuldeten Steuern mit bestehenden Guthaben verboten.

Es geht im Einzelnen um die Verrechnung von Steuerguthaben mit anderen geschuldeten staatlichen Steuern (z.B. Irpaf, Ires, MwSt und Quellensteuern): diese Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 ist nun immer dann ausgeschlossen, wenn gleichzeitig verfallene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten im Ausmaß von mehr als 1.500 Euro bestehen.

Es muss sich also um staatliche Steuern handeln, die durch eine Steuerzahlkarte vorgeschrieben und die 60 Tage nach der Zustellung fällig geworden (aber nicht bezahlt worden) sind.

Der Grundgedanke der Bestimmung ist klar: der Staat möchte verhindern, dass mit den bestehenden Guthaben nur die laufenden Steuern verrechnet (bzw. gezahlt werden), während die mittels Steuerzahlkarten vorgeschriebenen Steuern weiterhin offen bleiben, für die dann langwierige Eintreibungsverfahren angestrengt werden müssen. Daher soll in diesen Fällen die Verrechnung blockiert werden, um vom Steuerpflichtigen zuerst die Begleichung der Steuerzahlkarte zu verlangen.

Der Anwendungsbereich der Einschränkung ist jedoch, wie eingangs erwähnt, noch unklar und es gibt derzeit noch zahlreiche offene Fragen. Von der Einschränkung nicht betroffen ist die sogenannte interne oder vertikale Verrechnung: Es handelt sich um die Verrechnungen, die auch außerhalb des Vordrucks F24 durchgeführt werden können, wie z.B. die Verwendung des MwSt-Guthabens 2010 für die MwSt des Monats Jänner oder die Verwendung des Ires-Guthabens für die Ires-Vorauszahlung. Nicht betroffen sind auch die Verrechnung von Guthaben und geschuldeten Beträgen, die nicht staatliche Steuern betreffen (so z.B. Sozialabgaben, ICI oder die regionale Wertschöpfungssteuer Irpaf).

Zusammenfassend: Falls verfallene Steuerzahlkarten (betreffend staatliche Steuern) von mehr als 1.500 Euro vorliegen, müssen Sie uns das unbedingt mitteilen, damit wir die Verrechnungen mit bestehenden Guthaben blockieren können. Wir werden weiterhin die Verrechnung von Guthaben im Zahlungsvordruck F24 für Sie durchführen, falls Sie uns keine Mitteilung über verfallene Steuerzahlkarten (betreffend staatliche Steuern) von mehr als 1.500 Euro machen. Unerlaubte Verrechnungen bedingen eine Strafe von 50% auf den Betrag der Verrechnung.

INTERNET POINT

Die Auflagen im Bereich Internetzugang gelten seit Jahresanfang nur mehr für jene Betriebe, die den Internetzugang als Haupttätigkeit ausüben; diese müssen nach wie vor (und vermutlich bis zum 31/12/2011) eine eigene Lizenz bei der Quästur beantragen.

Demnach sind Bars und Beherbergungsbetriebe künftig von den restriktiven Bestimmungen ausgenommen, da in diesen Betrieben der Internetzugang nur eine Nebenleistung darstellt. Es ist also nunmehr möglich, den Gästen Internetzugang anzubieten, ohne die Ausweise der Gäste zu kopieren und ohne das (telematische) Register zu führen, das Auskunft darüber gibt, welcher Gast wann im Internet gesurft hat.

Achtung: Diese erfreulichen Neuerungen sind in einem Gesetzesdekret enthalten, das zwar in Kraft ist, aber noch vom Parlament in eine definitive Maßnahme umgewandelt werden muss, damit es auch langfristig in Kraft bleiben kann. Wird es nicht umgewandelt, verfällt es nämlich nach 60 Tagen. Im Rahmen dieser Umwandlung kann es durchaus vorkommen, dass das Parlament noch einmal Änderungen vornimmt.

Konkret bedeutet dies, dass derzeit keine Lizenzpflicht, keine Registerführungspflicht sowie keine Pflicht besteht, die Nuterausweise zu kopieren. Bevor aber die bestehenden Kontrollsysteme im Betrieb definitiv entsorgt werden, sollte die Umwandlung des Dekretes in ein Gesetz abgewartet werden!

SONDERVERKÄUFE UND PREISAUSZEICHNUNG

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Saisonschluss-, Räumungs- oder Werbeverkauf.

Saisonschlussverkauf: es darf ausschließlich Saisonware oder saisonale Mode angeboten werden. Diese Verkäufe finden zwei Mal im Jahr zu den von der Handelskammer vorgegebenen Terminen statt. Es dürfen keine Waren verkauft werden, welche eigens zu Ausverkaufszwecken erworben wurden.

Räumungsverkauf: es wird der gesamte oder ein Großteil der im Geschäft und Lager vorhandenen Ware verkauft, nachdem eine entsprechende Meldung an die Gemeinde gemacht worden ist (im Geschäft aufzuhängen!). Der Anlass für einen Räumungsverkauf ist der Verkauf, die Schließung und Verlegung des Betriebes oder einer Filiale, eine mindestens zweiwöchige Schließung wegen Umbaus, ein schwerer betrieblicher Schadensfall oder ein Betriebsjubiläum (alle 25 Jahre).

Räumungsverkäufe dürfen nicht in den 20 Tagen vor Saisonschlussverkäufen oder im Dezember stattfinden. In den 3 Jahren nach Abschluss eines Räumungsverkaufes darf kein weiterer erfolgen.

Werbeverkäufe dürfen höchstens zwei Wochen dauern und sind für eine begrenzte Zahl von Waren, die neu auf den Markt kommen, oder für die Markteinführung eines neuen Produkts oder einer Marke bestimmt. Werbeverkäufe müssen mindestens 10 Tage vor Beginn bei der Gemeinde angemeldet werden und dürfen nicht in den 20 Tagen vor Saisonschlussverkäufen oder im Dezember stattfinden (gilt nicht für Lebensmittel, Körperpflegemittel und Reinigungsmittel).

Das Thema „Preisauszeichnung“ ist ein Dauerbrenner in den Strafprotokollen der Gemeindepolizei.

Die gesetzliche Regelung (Dekret des Landeshauptmanns vom 30/10/2000, Nr. 39, Durchführungsbestimmung zur Handelsordnung) schreibt in diesem Zusammenhang folgendes vor:

- ✓ Es ist Pflicht, alle ausgestellten Waren auszupreisen, wenn diese sich im Schaufenster, am Ladeneingang oder in unmittelbarer Nähe davon befinden („öffentlich ausgestellte Waren“).
- ✓ Ebenso unterliegen dieser Pflicht jene Waren, welche auf Verkaufsständen oder auf öffentlichen Grund ausgestellt sind. Die Auszeichnung muss durch ein deutlich lesbares Preisschild erfolgen.
- ✓ Die Ausweisung zweier verschiedener Preise für einen Artikel ist verboten, mit Ausnahme bei Saisonschlussverkäufen, Werbeverkäufen oder Ausverkäufen.
- ✓ Jene Waren, welche im Geschäft selber ausgestellt werden, unterliegen nur dann nicht der Preisauszeichnungspflicht, wenn dem Kunden Preislisten oder Kataloge zur Verfügung stehen, aus welchen der Preis hervorgeht.
- ✓ Folgende Waren müssen nicht mit einem Preis gekennzeichnet werden: Pelze, Edelsteine und Goldschmiedearbeiten, Antiquitäten und Modelle der Haute Couture mit je einem Einzelpreis von mehr als 1.549,37 Euro. Die Preisauszeichnung der zum Verkauf angebotenen Goldschmiedearbeiten und Edelsteine kann mit kleinen, mit dem Produkt verbundenen, von außen nicht sichtbaren Schildern erfolgen.
- ✓ Die Bestimmungen über die Pflicht zur Angabe der Einzelhandelspreise je Maßeinheit (pro kg, Liter, m² usw.) bleiben natürlich weiterhin aufrecht.
- ✓ Übertretungen und Nichtbeachtung dieser Bestimmungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von 516,46 € bis 3.098,74 € geahndet.

Für Verkäufe unter dem Einstandspreis beachten Sie bitte das Rundschreiben **CONTOR INFORMIERT 04/2007**.

„STRESSTEST“ IM BETRIEB

Das Thema fällt in den weiten Begriff der „Sicherheit am Arbeitsplatz“ und wird in der Regel von spezialisierten Firmen betreut.

Die laufend sich ändernden Arbeitsbedingungen wirken sich mannigfaltig auf das Wohlbefinden der arbeitenden Bevölkerung aus. Unter dem Begriff „arbeitsbedingter Stress“ werden psychosoziale Probleme wie Mobbing, Burnout und Stress zusammengefasst. (Siehe auch **CONTOR INFORMIERT 07/2010** oder auch WiKu vom 01.12.10).

Die Beurteilung von Stress ist sehr schwierig, deshalb hat das ISPEL (gesamtstaatliches Institut zur Unfallvorbeugung und Arbeitssicherheit) ein Dokument erstellt, welches sowohl die theoretischen Grundlagen als auch die Anweisungen zur Bewertung von arbeitsbedingten Stress enthält. Auf Wunsch können wir Ihnen das Dokument zukommen lassen.

Sollten Sie den leisen Verdacht haben, dass in Ihrem Betrieb für die Mitarbeiter (Chef ist immer ausgenommen) ein „arbeitsbedingter Stress“ vorliegt, dann empfehlen wir eine der darauf spezialisierten Firmen zu beauftragen den „arbeitsbedingten Stress“ in Ihrem Betrieb zu beurteilen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

Es grüßt freundlichst

CONTOR



Dr. Werner Teutsch